

Rechtssache T-41/00

British American Tobacco International (Holdings) BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beschluss 94/90 — Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit — Rechtsschutzinteresse“

Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 30. April 2001 II-1303

Leitsätze des Beschlusses

*Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Entscheidung der Kommission, mit der einer juristischen Person der Zugang zu Dokumenten verweigert wird — Klage einer dritten juristischen Person — Unzulässigkeit
(Artikel 230 Absatz 4 EG; Beschluss 94/90 der Kommission)*

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage einer natürlichen oder juristischen Person ist, dass diese ein Rechtsschutzinteresse nachweist. Deshalb ist eine Nichtigkeitsklage einer juristischen Person gegen eine an eine dritte juristische Person gerichtete Entscheidung der Kom-

mission unzulässig, mit der dieser der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert worden ist.

(vgl. Randnrn. 18, 22)